

jedoch verbat sich jede weitere Einrede; er wollte sein Versprechen halten. Da kam nun der protestantische Prediger und redete beiden so lange ins Gewissen, bis die Kinder der protestantischen Schule und Konfession zugeführt wurden. Der Rat jenes Beichtvaters war gewiß nicht unfirchlich.

Ad 3. Aus dem Vorhergehenden folgt von selbst die Antwort auf die dritte Frage. Kommt Brissou zum katholischen Pfarrer und zeigt sich als Mann, wie er in unserem Kasus sich darstellt, so wird der Pfarrer ihm behilflich sein, eine katholische Frau zu finden, die der ihr durch diese Heirat gestellten Aufgabe gewachsen ist.

Waltenberg.

W. Stentrup S. J.

IV. (**Kirchliches Begräbnis.**) Theodorich hatte sich durch eine Verkühlung ein heftiges Ohrenleiden zugezogen. Einige Jahre hatte der arme Kranke an diesem furchtbaren Uebel zu leiden, von dem die Aerzte sagen, daß es der schrecklichste aller Schmerzen sei. Ganz außer sich, wie wahnsinnig, lief in diesen bitteren Stunden Theodorich herum. So tat er es wieder, als er einen neuen Anfall hatte; er ging fort in später Nacht und kehrte nicht mehr zurück. Voll Angst suchten die Hausleute den Vermißten und fanden ihn in einer Hauslufe ertrunken. Er wurde ganz einfach, ohne allen Pomp, begraben. Ich frage, war die Art und Weise des Begräbnisses den kirchlichen Vorschriften entsprechend?

Eine sozialdemokratisch angehauchte Arbeiterin erklärte in gewissen Tagen oft ihrer Freundin, „ich lasse mich vor dem Sterben gewiß nicht versehen“. Sie wird schwer krank. Der Seelsorger erkundigt sich, ob sie keinen Priester verlangt habe. Die Verwandten verneinen die Frage. Eines Tages wird schnell der Kooperator zur letzten Selung zu der fraglichen Person berufen, die bei seiner Ankunft schon gestorben war. Der Pfarrer erkundigt sich, ob die Tote den Priester verlangte; wenn nicht, dann erhalte sie auch kein kirchliches Begräbnis, weil sie oben angeführte Aeußerung öfters ausgesprochen. Ist diese Entscheidung den kirchlichen Vorschriften über das Begräbnis entsprechend?

Man kann oft die Erfahrung machen, daß in derartigen Fällen wie die zwei angeführten, von den Seelsorgern mit zu großer Strenge vorgegangen werde. Es kommt dieser Rigorismus von der Unkenntnis des Kirchenrechtes. Niemand darf aber kirchlicher sein, als die Kirche selbst. Niemand hat das Recht, dort zu strafen, wo die Kirche nicht straft.

Damit das kirchliche Begräbnis verweigert werden kann und muß, muß feststehen, daß der Selbstmörder im bewußten Zustande oder im schuldbar unbewußten, z. B. in schuldbarer Verzweiflung oder Zorne, sich selbst das Leben genommen habe. Im Zweifel, ob derselbe zurechnungsfähig gewesen oder nicht, darf die kirchliche Beerdigung nicht verweigert werden. Gar oft sprechen alle Anzeichen

für bewußten Selbstmord, während der Arzt das Gegentheil behauptet. In diesem zweifelhaften Falle, aber auch nur in diesem, hat die Leiche „sine pompis et solemnitatibus exequiarum“ bestattet zu werden, oder wie wir zu sagen pflegen, auf ganz einfache Weise. Ist kein vernünftiger Zweifel vorhanden, daß die unselige That im Irrsinne geschehen, so muß die Leiche wie die jedes anderen Verstorbenen feierlich, wie die Angehörigen es wünschen, beerdigt werden. Da manche Seelsorger auch den letztgenannten Selbstmördern nur einfaches Begräbniß bewilligen wollen, wird es nicht schaden, ihnen die Entscheidung Roms vorzulegen, der sie doch unbedingt folgen müssen. Die Kongregation des heiligen Offiziums (16. Mai 1866) hat folgende Entscheidung gegeben: „Quod moneantur Parochi et Missionarii, ut in singulis casibus, quibus praesens dubium refertur, recurrant quoad fieri potest ad Ordinarium. Quod regula est, non licere dare ecclesiasticam sepulturam seipso occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidit), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae. Quod praeterea quando certo constat vel de iracundia vel de desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura et vitari debent pompae et solemnitates exequiarum. Quando autem certo constet de insania, datur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum. Quando tamen dubium superest, utrum mortem quis sibi dederit per insaniam, dari potest ecclesiastica sepultura, vitatis tamen pompis et solemnitatibus exequiarum.“ Heiner — d. kirchl. Zensur. S. 258 — bemerkt zu dieser Entscheidung: „Die Kirche präsumiert immer bei vorkommenden Selbstmorden, daß dies Verbrechen ex insania geschehen, nicht aber ex desperatione vel iracundia; denn jeder Mensch liebt sein Leben, und jede Verfündigung gegen dasselbe ist eine Sünde gegen die Natur, die der Mensch beim Vorhandensein und dem vollen Gebrauche seiner Vernunft nicht begehen kann; die Präsumption steht immer pro reo, und so lange nicht Anzeichen vorhanden sind, durch welche die Präsumption zerstört wird, z. B. daß der Selbstmörder vorher die Ausführung vernünftig geplant, darüber gesprochen, sie angedroht, unmittelbar vorher noch ganz mit Verstand und Vernunft gehandelt, so daß kein Umstand vorliegt, aus welchem auf Geistesstörung geschlossen werden kann u. s. w., muß angenommen werden, daß das Verbrechen in unzurechnungsfähigem Zustande verübt sei.“

Kehren wir zu unserem Ohrenranken zurück. Nicht das mindeste Anzeichen spricht für einen schuldbaren Selbstmord, ja im Gegenteil: seine echte Frömmigkeit, die allseits gerühmt wurde, sein Leiden, das nach ärztlichen Aussagen buchstäblich wahnsinnig macht, schließen den bedachten Selbstmord aus. Somit ist er nicht strafbar, i. e. er hat ein Recht auf ein feierliches Begräbniß.

Die Angelegenheit steht für den Verstorbenen übrigens noch besser: es kann und darf überhaupt kein Selbstmord angenommen

werden. Hören wir Reiffenstuel III. XXVIII: „Si quis reperiatur in flumine vel puteo submersus, vel laqueo suspensus, veneno aut ferro interfectus, sepultura privari non debeat, nisi aliunde constet, quod se ipsum occiderit; id quod in dubio praesumendum non est: cum in dubio delictum praesertim tam grave de nemine praesumatur. Accedit, quod potuerit talis per insidias, aut viper alium in flumen praecipitari, aut suspendi, aut ex amentia, vel mentis alienatione seipsum occidere, ut bene advertunt doctores. Secus foret, si mentis compos prius jam ex taedio vitae, impatientia, desperatione vel alia simili causa cogitationes et consilia seipsum occidendi agitasset vel si ex circumstantiis manifeste appareret, quod a nullo alio, quam a seipso sibi bene praesente interfectus fuerit.“ Michner vertritt fast mit denselben Worten in seinem Comp. J. C. dieselbe Ansicht. Ein sehr beachtenswertes Anzeichen, das für die Meinung der genannten Auktoren spricht, wäre in unserem Falle die Tatsache, daß der Ertrunkene in der krampfhaft zusammengepreßten Hand ein Büschel Gras hatte; offenbar wollte der Unglückliche aus der Tiefe sich herausarbeiten. Kurz: das Kirchenrecht verbietet in diesem vorgetragenen Falle an einen Selbstmord zu denken; ergo ist dem Toten die volle Leichenfeier zu gewähren.

Dieselbe Antwort müssen wir auch im zweiten Falle geben.

Nach dem rituale romanum muß, damit einem Sünder das kirchliche Leichenbegängnis verweigert werden könne, die Sünde gewiß und offenkundig sein und zweitens muß der Sünder gewiß als Unbußfertiger gestorben sein und dieses Faktum muß wieder allgemein bekannt sein. Hat er vor dem Sterben seine Sünde bereut, so muß der Verstorbene mit den üblichen kirchlichen Zeremonien beerdigt werden. Die Kanonisten sagen, es genügt zum Erweis der Reue ein einziger glaubwürdiger Zeuge.

Das Wiener Provinzialkonzil bestimmt: „Sepultura ecclesiastica denegetur eis — qui imminentis sibi mortis conscii extrema Ecclesiae sacramenta ipsis obluta prae fracte accorum testibus respuerint.“ Der Kranke muß sich also seiner Lage bewußt sein — hält er seine Krankheit nicht für gefährlich und weigert sich deshalb, die heiligen Sacramente zu empfangen, so wäre von einer Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses keine Rede — dazu hartnäckig, vor Zeugen, öffentlich, die heiligen Sacramente zurückweisen und in dieser Gesinnung gestorben sein, dann kann die Kirche den Toten nicht zur letzten Ruhe begleiten.

Wenden wir diese Prinzipien auf unsere Sozialdemokratin an. Ihre Aeußerung ist nicht so ernst zu nehmen: Die meisten Toten empfangen ganz willig die heiligen Sacramente, wenn der Priester mit Liebe und Milde ihnen entgegenkommt; umso mehr eine Frauensperson, wenn sie nicht ganz fanatisiert ist. Uebrigens kümmert den Seelsorger jetzt nicht, was die Kranke in gesunden Tagen, vielleicht

im Uebermüthe, gesagt, sondern er hat zu erforschen, wie sich jetzt die Kranke äußert, oder wie sie sich vor dem Sterben geäußert hat. Nur wenn sie jetzt hartnäckig und vor Zeugen den Empfang der heiligen Sakramente zurückweist oder zurückgewiesen hat, dann gehört die Verstorbene nicht zu den Kindern der Kirche. Daher schreibt auch Dr. Müller in dieser Zeitschrift XXXVI. 3.: „Der Priester wird zu einem Kranken gar nicht gerufen: Die Leute sagen nach dessen Ableben, er habe sich geäußert, daß er sich nicht wollte versehen lassen. Darf er kirchlich bestattet werden? Ja, denn es liegt kein Beweis vor für das pertinaciter respuit Sacramenta. Nimmer dürfte der kirchlich bestattet werden, welcher den Priester mit Beschimpfungen in Gegenwart von Personen, die davon Zeugenschaft geben, trotz aller Vorstellungen und Ermahnungen zu beichten, zurückgewiesen und bis zu seinem Tode keine Reue kund gegeben hat. Hätte aber der Kranke die Beschimpfungen, Lästerungen, die böswillige und hartnäckige Weigerung zu beichten, in alleiniger Gegenwart des Priesters oder des Sohnes, Gattin u. ausgesprochen, so sollte ihm der Pfarrer das kirchliche Begräbniß gewähren.“

Von einem solchen hartnäckigen Zurückweisen ist nichts bekannt, zudem war auch der Seelsorger gar nicht persönlich bei der Kranken: ergo das kirchliche Begräbniß ist ohne Zweifel am Platze, der Seelsorger war übereifrig und hat durch diese Unkenntnis unnötigerweise Geschimpfe über die Kirche veranlaßt.

Zum Schlusse führe ich goldene Worte des Dr. Müller zu diesem Gegenstande an, die manchen unbekannt, aber vielleicht einmal von großem Nutzen sein könnten: „Der Priester möge es nie darauf ankommen lassen, daß ein Kranker in Gegenwart anderer auf offenkundige Weise den Empfang der heiligen Sakramente verschmähe. Er suche vielmehr mit dem Kranken, der in Betreff des Beichtens Schwierigkeiten macht, unter vier Augen zu sprechen und ihn zu disponieren. Weigert sich der Kranke hartnäckig zu beichten, so sage der Priester nichts davon und lasse andere im guten Glauben, daß jener gebeichtet habe; denn Aergernisse sind so viel als möglich ferne zu halten. Stirbt er, so kann er, wenn im Publikum die Meinung herrscht, daß er gebeichtet habe, kirchlich bestattet werden, wenn nicht ein anderer Grund, welcher die Verwehrung des Begräbnisses nach kirchlichem Ritus notwendig macht, sich vorfindet“ (loco citato).

Wer sich die angeführten Grundsätze vor Augen hält, kann unmöglich in einer ähnlichen Frage eine zu strenge Entscheidung treffen, die übrigens stets, wenn die Sachlage nicht klar ist, dem Ordinarius vorzulegen ist.

St. Florian.

Professor Alois Pachinger.

V. (Eine ungiltige Absolution.) Herr N. lag krank darnieder; er wollte vom Empfange der heiligen Sakramente gar